



Gemeindeamt Schlitters pol. Bezirk Schwaz, Tirol

Gemeinde Schlitters, Nr. 52a, 6262 Schlitters

Simone Margreiter

Tel.: +43 5288 72363

Fax: +43 5288 72596

Mail: amtsleitung@schlitters.tirol.gv.at

Verfahren:

612-4/D/12852/2022

A/1939/2019

28.11.2022

KUNDMACHUNG

Verordnung Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen), Neunummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder und Straßentafeln für das Gemeindegebiet Schlitters

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters hat mit Beschluss vom 12.12.2022 aufgrund des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und der Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 202/2021, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßenbezeichnungen

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die in der Gemeinde gelegenen Verkehrsflächen nach Maßgabe der Übersichtspläne mit folgenden Namen bezeichnet:

Alte Landstraße
Am Gern
Auweg
Badergasse
Bahnhofstraße
Baissl Au
Baumannnerweg
Baumannwies
Bruggenweg
Dorfstraße
Eggerhäusl
Gensacker
Gewerbegebiet Nord
Gewerbegebiet Süd
Griessweg
Grillenwald
Hadergasse
Hausfeld
Herzogweg
Hoferweg
Hofweg
Hubinger

Innerastholz
Kapellenweg
Kirchweg
Kranbat
Kreuzacker
Martelerweg
Mentlweg
Millauweg
Oberdorf
Ortnerweg
Öxeltalweg
Paternerweg
Pfeifferanger
Radaun
Schön
Schönfeldweg
Seehofweg
Seestraße
Trenkerweg
Waidach
Waldweg

§ 2 (Neu-)Nummerierung der Gebäude

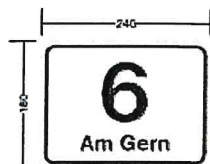
Die Zuteilung der einzelnen Hausnummern erfolgt laut Übersichtsplan vom Beginn der Verkehrsfläche ausgehend, in aufsteigender Reihenfolge. Gerade und ungerade Nummern werden auf die beiden Seiten getrennt vergeben.

Teilweise werden Nummern für künftige Bebauungen freigehalten. Sofern keine freigehaltene Nummer für eine künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen.

§ 3 Art und Gestaltung der Hausnummernschilder

Es werden einheitliche Nummernschilder Folie auf Alu, 2 mm Stärke mit den Abmessungen 240 mm x 180 mm mit vier Vorbohrungen an den Ecken (Durchmesser = 4 mm) verwendet. Die Vorderseite ist zum Schutz vor Abrieb und Wettereinflüssen mit vollflächiger UV-Folie überzogen. Die Beschriftung der Nummernschilder erfolgt zweizeilig. Die Schilder enthalten oben mittig die Nummer des Objektes und darunter die Straßenbezeichnung. Die Schrift ist schwarz, der Hintergrund creme/weiß (RAL 9001).

siehe Abbildung



§ 4 Art und Gestaltung der Straßentafeln

Es werden rechteckige Straßentafeln Alu Hohlprofil, 20 mm Stärke mit den Abmessungen 550 mm x 150 mm verwendet. Die Oberfläche ist zum Schutz vor Abrieb und Wettereinflüssen mit vollflächiger Folie Typ 1 überzogen. Je Nach Bedarf werden die Tafeln ein- oder zweiseitig ausgeführt und mit Richtungs Pfeilen versehen.

Die Beschriftung erfolgt einzeilig. Die Schrift ist schwarz, der Hintergrund creme/weiß (RAL 9001).

siehe Abbildung



Die Straßentafeln werden an Rohrsteher verzinkt (dm = 60/3,2 mm, L=3000 mm) mit Laschen für hohe Schnee- und Windlasten angebracht. Die Steher werden sicher mit dem Untergrund verankert.

§ 5 Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde hat sämtliche Verkehrsflächen, die durch eine Verordnung nach § 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 202/2021, mit einem Namen bezeichnet sind, mit Straßentafeln zu kennzeichnen. Die Straßentafeln sind an den zur Orientierung erforderlichen Stellen anzubringen.

Die Straßentafeln sind auf Straßengrund an eigenen Ständern anzubringen. Sie können jedoch auch an Gebäuden, Einfriedungen und sonstigen Anlagen angebracht werden, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Übersichtlichkeit der Kennzeichnung, des Schutzes des Orts- oder Straßenbildes oder der Verkehrssicherheit zweckmäßiger ist. Dabei sind die Straßentafeln so anzubringen, daß die Interessen der Eigentümer der betroffenen Gebäude, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Die Straßentafeln verbleiben in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde.

Die beabsichtigte Anbringung einer Straßentafel ist dem Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn die Anbringung auf Straßengrund erfolgt und die Gemeinde nicht Straßenverwalter ist, dem jeweiligen Straßenverwalter, schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnungseigentumsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Die im ersten Satz genannten Personen bzw. Stellen haben die Anbringung und den Bestand der Straßentafel ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid.

Straßentafeln sind jeweils am Beginn und am Ende der Verkehrsfläche sowie bei allen zur Orientierung sinnvollen Stellen derart anzubringen, dass die Tafeln vom Straßenbereich aus leicht eingesehen werden können.

Für die Aufstellung der Straßentafeln ist die Gemeinde Schlitters zuständig.

Die Gemeinde hat an sämtlichen nummerierten Gebäuden ein entsprechendes Nummernschild anzubringen.

Die Nummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von etwa 2,50 Metern anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn es sonst von der Verkehrsfläche aus, über die der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

Die Nummernschilder haben die Nummer des jeweiligen Gebäudes, wenn die Bezeichnung von den Ortschaften oder den Verkehrsflächen ausgehend erfolgt ist, auch den Namen der jeweiligen Ortschaft bzw. Verkehrsfläche zu enthalten.

Die beabsichtigte Anbringung des Nummernschildes ist dem Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnungseigentumsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Der Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Anbringung und den Bestand des Nummernschildes ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid.

Der Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat anlässlich der Anbringung des Nummernschildes einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und der Anbringung des Nummernschildes zu leisten. Die Gemeinde hat durch Verordnung die Höhe des Beitrages getrennt für die Herstellung und die Anbringung des

Nummernschildes höchstens kostendeckend festzusetzen. Der Bürgermeister hat den Beitrag mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben.

§ 6 Kostentragung

Der Eigentümer des nummerierten Gebäudes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat anlässlich der Anbringung des Nummernschildes einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und der Anbringung des Nummernschildes zu leisten. Die Gemeinde verordnet mit Beschluss der Gebühren- und Abgabensätze 2023 die Höhe des einmaligen Beitrages, getrennt für die Herstellung und die Anbringung des Nummernschildes, höchstens jedoch kostendeckend. Der Beitrag wird mit schriftlichem Bescheid im ersten Halbjahr 2023 vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen), Neunummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder und Straßentafeln für das Gemeindegebiet Schlitters tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Übersichtsplan über die Neunummerierung der Gebäude und der Neubezeichnung der Verkehrsflächen liegt im Gemeindeamt Schlitters während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister
Josef Wibmer

Anlage: Übersichtspläne

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022



Dieses Dokument wurde von Josef Wibmer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 13.12.2022

SID 6BECF677D2D7C2FBE29994

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schlitters.at

Abgenommen: 28.12.2022



